Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Jan Bauer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) - Schulbegleitung und personelle Ausstattung an niedersächsischen Schulen

Anfrage des Abgeordneten Jan Bauer (CDU), eingegangen am 02.12.2025 - Drs. 19/9380,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) gehört zu den häufigsten kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnosen. Laut Angaben des Robert Koch-Instituts liegt die Prävalenz bei ca. 4,4 % der 3- bis 17-jährigen Kinder in Deutschland.[1] Kinder mit diagnostiziertem ADHS können im schulischen Alltag besonderen Unterstützungsbedarf haben, insbesondere bei Konzentration, sozialem Verhalten oder der Strukturierung des Lernens.

Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung sieht das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Möglichkeit vor, im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Schulbegleitung zu gewähren, wenn bei Kindern eine seelische Behinderung oder eine entsprechende Gefährdung vorliegt (§ 35 a SGB VIII). Zuständig für die Prüfung und Gewährung dieser Leistungen ist in der Regel das Jugendamt.

In Niedersachsen sind Kinder mit diagnostiziertem ADHS bei der schulischen Inklusion nach Einschätzung von Fachstellen und Initiativen häufig benachteiligt. Nach Angaben des Vereins „Hamster im Kopf e. V.“ bestehen insbesondere im Raum Hannover bislang keine schulischen Angebote, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit diagnostiziertem ADHS ausgerichtet sind. Unterstützung durch Schulbegleitung oder andere Hilfen erfolge demnach oft nur dann, wenn zusätzlich ein Pflegegrad, ein anerkannter Förderschwerpunkt oder eine genehmigte Maßnahme der Eingliederungshilfe vorliege.[2] Eltern und Fachkräfte sehen sich laut Erfahrungsberichten dabei mit unklaren Zuständigkeiten und Informationsdefiziten konfrontiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu unterscheiden ist zwischen medizinischen Diagnosestellungen nach klinischen Klassifikationssystemen (wie beispielsweise ICD-11) und der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Während eine medizinische Diagnose, wie z. B. die der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), eine individuelle gesundheitliche Disposition beschreibt, ist die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung das Ergebnis einer sonderpädagogischen Begutachtung der Teilhabemöglichkeiten im schulischen Kontext. Diese erfolgt auf der Basis

[1] Robert Koch-Institut: KiGGS-Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/KiGGS/KiGGS.html

[2] Hamster im Kopf e. V.: ADHS und Inklusion. https://hamster-im-kopf.com/ADHS/Inklusion/

einer Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds. Das im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs erstellte Fördergutachten enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess sowie Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.

Der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung birgt viele Facetten. Eine entsprechende Feststellung kommt erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen im Erleben und Verhalten so schwerwiegend sind, dass die Schülerin oder der Schüler ohne spezifische sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Die pädagogischen Anforderungen unterscheiden sich dann grundlegend von der reinen Kompensation einer ADHS. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung weisen keine reinen ADHS-Symptomatiken auf, sondern darüber hinaus auch Verhaltensweisen, die auf andere psychische oder soziale Belastungsfaktoren zurückzuführen sind.

Eine ADHS-Diagnose führt somit nicht automatisch zu der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, kann jedoch in die (schulische) sonderpädagogische Diagnostik mit einfließen. Viele betroffene Schülerinnen und Schüler können bereits durch Maßnahmen wie z. B. ein verändertes Classroom-Management oder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (z. B. modifizierte Aufgabenstellungen oder reizarme Arbeitsplätze) erfolgreich ohne sonderpädagogische Unterstützung beschult werden.

Die Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII ist ausgestaltet als Rechtsanspruch nach Bundesrecht. Demnach haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme einer Person nach § 35a Abs. 1a Nr.1 bis 3 SGB VIII einzuholen.

Die Schulbegleiterinnen und -begleiter, die die Leistungen erbringen, sind in der Regel bei Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege oder bei privatgewerblichen Leistungserbringern angestellt, die Vereinbarungen über die Kostenübernahme mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) schließen. Die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über das Vorliegen der Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Der Landesregierung liegen daher nur sehr begrenzt Daten zu den Schulbegleitungen bzw. den bewilligten Leistungsfällen vor.

Zu den Fragen 2 bis 5 liegen der Landesregierung keine Daten vor, da diese Daten nicht zu den statistischen Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 1 SGB VIII der nach § 102 SGB VIII auskunftspflichtigen örtlichen öffentlichen und freien Träger gehören.

Die Landesregierung hat in der Beantwortung der Großen Anfrage der CDU-Fraktion „Wie steht es um die Inklusion im Bildungswesen?“ aus Oktober 2025, Drucksache 19/8436, umfänglich dargestellt, wie sich der diesbezügliche Stand der personellen Versorgung der Schulen, auch mit Schulbegleitungen, aktuell gestaltet.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem ADHS oder vergleichbarem Unterstützungsbedarf (z. B. Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“) wurden zum Stichtag 01.10.2025 bzw. im Schuljahr 2024/2025 an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen beschult?

Die Diagnose ADHS wird statistisch nicht erhoben. Mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wurden zum Stichtag 15.08.2024 insgesamt 8 161 Schülerinnen und Schüler beschult, davon 7 955 an öffentlichen Schulen.

Die Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt wurde in der Broschüre „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen - Zahlen und Grafiken -“ veröffentlicht (2024, Tabelle 3.2, S. 13).

2. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden gemäß § 35a SGB VIII im Jahr 2024 landesweit gestellt? Wie viele davon bezogen sich auf Kinder mit diagnostiziertem ADHS, und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler erhielten zum Stichtag 01.10.2025 bzw. im Schuljahr 2024/2025 eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 96 der Großen Anfrage in der Drucksache 19/8436 verwiesen.

4. Wie viele genehmigte Schulbegleiterstellen standen zum Stichtag 01.10.2025 bzw. im Schuljahr 2024/2025 in Niedersachsen zur Verfügung, und wie viele dieser Stellen waren besetzt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung eines Antrags auf Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII vom Antragseingang bis zur Bewilligung? Es wird um Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten gebeten.

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 98 der Großen Anfrage in der Drucksache 19/8436 verwiesen.

6. Wie lange dauert im Durchschnitt die Erstellung eines förderpädagogischen Gutachtens bzw. eines fachärztlichen Gutachtens zur Feststellung eines Anspruchs auf Schulbegleitung oder sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in Niedersachsen?

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist in der „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398), und im Runderlass (RdErl.) des Kultusministeriums (MK) „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom 01.08.2021 (SVBl. S. 399) geregelt. Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt grundsätzlich unabhängig von fachärztlicher Expertise, entsprechende Gutachten können mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden.

Grundsätzlich werden keine Daten zur Bearbeitungsdauer erhoben. Zu unterscheiden wären dabei die Bearbeitungszeiträume in der Schule für die sonderpädagogische Diagnostik, die Erstellung des Gutachtens und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie abschließend die Bearbeitung in

den Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB), in denen die Gutachten geprüft werden und über die Feststellung des Bedarfs entschieden wird. Die Dokumentation des Arbeitsaufwandes für ein Fördergutachten würde somit einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten, da die jeweilige Arbeitszeit der Beteiligten in geeigneter Weise dokumentiert, addiert sowie das Ergebnis zentral abgespeichert werden müssten. Ein Nutzen für die Qualitätsentwicklung wird nicht gesehen, diese erfolgt vielmehr in zielgerichteter Weise durch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schulen (RZI) zu spezifischen Fragestellungen, die sich bei der Durchführung der Feststellungsverfahren ergeben.

Die Bearbeitungsdauer variiert in Abhängigkeit vielfältiger und sich wechselseitig bedingender Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen der Bearbeitung und ist auch abhängig von dem zu überprüfenden Förderschwerpunkt und der Zielrichtung des Gutachtens. Mehrere Organisationseinheiten, Arbeitsebenen und Personen können beteiligt sein: zuständige Schule, Förderschule, Schulleitungen, RZI, Mobile Dienste, Erziehungsberechtigte und vorschulische Einrichtungen.

Wie in den Vorbemerkungen der Landesregierung bereits erwähnt, werden die Leistungen nach § 35a SGB VIII in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) gewährt, diese holen auch die entsprechend § 35a Abs. 1a erforderliche Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ein. Der Landesregierung liegen keinen Daten zur Dauer der Erstellung dieser Stellungnahmen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII für sich alleine keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a begründen.

7. Welche Regelungen gelten in Niedersachsen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach schulrechtlichen Vorgaben und von fachärztlichen Gutachten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII? Welche Anforderungen bestehen jeweils im Hinblick auf Folgeanträge oder Verlängerungsverfahren?

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer eines sonderpädagogischen Fördergutachtens gelten die in der Antwort zu Frage 6 bereits genannten ergänzenden Bestimmungen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. In diesem Runderlass werden unter Nr. 6 differenzierte Regelungen zur „Überprüfung der Entscheidung“ getroffen. Folgeanträge oder Verlängerungsverfahren gibt es im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nicht.

Zu Gültigkeitsdauer der Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII gibt es keine gesetzlichen Regelungen durch das SGB VIII oder das Landesausführungsgesetz zum SGB VIII. Die Art, Dauer und der Umfang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII individuell festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Wie lange betragen aktuell die durchschnittlichen Wartezeiten auf eine psychotherapeutische bzw. verhaltenstherapeutische Behandlung für Kinder und Jugendliche mit diagnostiziertem ADHS in Niedersachsen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich? Bitte nach Regionen differenzieren.

Laut der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) liegen dort keine Erkenntnisse zu Wartezeiten auf eine psychotherapeutische Behandlung für Kinder und Jugendliche mit diagnostiziertem ADHS im ambulanten Bereich vor. Es gebe nach Informationen der KVN auch kein System zur systematischen und objektiven Erfassung von Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz. Bei Wartezeiten handele es sich immer um Momentaufnahmen, die sich in jeder psychotherapeutischen Praxis nahezu täglich ändern.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Informationen vor.

9. Wie wird bei einem Schulwechsel sichergestellt, dass der Anspruch auf Schulbegleitung nahtlos fortgeführt wird, ohne dass es zu Wartezeiten oder erneuten Antragsverfahren kommt?

Nach § 36 SGB VIII soll über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen oder Dienste tätig, beispielsweise bei einem Schulwechsel, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Wann eine entsprechende Prüfung stattfindet, ist in jedem Einzelfall festzulegen.

10. Gilt die nahtlose Fortführung der Schulbegleitung auch bei einem Wechsel des Schulträgers, z. B. beim Übergang in eine andere Kommune oder einen anderen Landkreis, und welche Regelungen bestehen hierfür?

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII bemisst sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach den Regelungen des § 86 SGB VIII.

Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger nach § 86c SGB VIIII so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

11. Wie viele Unterrichtsstunden fielen zum Stichtag 01.10.2025 bzw. im Schuljahr 2024/2025 bis zu diesem Zeitpunkt an Förderschulen in Niedersachsen aus? Welche Gründe wurden für die Ausfälle dokumentiert? Um Aufschlüsselung nach Förderschwerpunkten, Regionen und Schulträgern sowie Angabe der zugrunde liegenden Datenerhebungsmethode wird gebeten.

Eine Erhebung zum Unterrichtsausfall wird in Niedersachsen aktuell nicht durchgeführt. Im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit hat jede Schule ein Vertretungskonzept vorzuhalten. Die Erteilung des Pflichtunterrichts hat an allen Schulformen höchste Priorität.

12. Welche Mindestqualifikationen gelten in Niedersachsen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden?

Die Eingliederungshilfe-Leistungen zeichnen sich dadurch aus, den Betroffenen ein Höchstmaß an individueller Unterstützung zur Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Dies bringt individuell höchst unterschiedliche Assistenzbedarfe (z. B. pädagogisch, medizinisch, pflegerisch, therapeutisch) mit sich. Die Schulbegleitung wird in den meisten Fällen durch Beschäftigte eines Leistungsanbieters erbracht, der in freier Trägerschaft steht. Je nach individuellem Bedarf der Schülerin oder des Schülers können sich Art, Dauer und Häufigkeit des Einsatzes der Schulbegleiterinnen und -begleiter und damit auch die hierfür notwendige Qualifikation stark unterscheiden. Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum wird beispielsweise eine andere Art der Unterstützung benötigen - möglicherweise mit einer pädagogischen Qualifikation - als eine Schülerin oder ein Schüler mit einer motorischen Beeinträchtigung.

Wie bereits in den Vorbemerkungen geschildert, werden die Leistungen in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) gewährt.

13. Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Förderschullehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte) stehen zum Stichtag 01.10.2025 bzw. im Schuljahr 2024/2025 an den allgemeinbildenden Schulen im Schnitt zur Verfügung? Um differenzierte Auflistung nach Schulform wird gebeten.

An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen leisten zahlreiche Fachkräfte im nichtlehrenden Bereich einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Mit ihren jeweiligen Professionen und individuellen Kompetenzen unterstützen sie die (sozial-)pädagogische, erzieherische und therapeutische Arbeit der Schulen in vielfältiger Weise.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den genannten Arbeitsschwerpunkten gehören zu multiprofessionellen Teams an Schulen. Ihre Beschäftigungsverhältnisse sind im Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (RdErl. des MK vom 01.07.2019) geregelt. Diese Fachkräfte stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Niedersachsen.

Es gilt zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler mit ADHS nicht zwingend einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Sinne der Förderschwerpunkte - wie etwa emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen oder Lernen - aufweisen. ADHS ist primär eine Aufmerksamkeits- und Impulskontrollstörung, die sich auf das Lern- und Sozialverhalten auswirken kann, ohne dass automatisch ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht. Dennoch können diese Kinder im schulischen Alltag besondere Herausforderungen zeigen, etwa im Bereich der Konzentration und der Organisation von Arbeitsprozessen oder im Umgang mit sozialen Situationen. Viele dieser Schülerinnen und Schüler benötigen eine gezielte Unterstützung, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

Mit Blick auf die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit ADHS kommt neben einer Schulbegleitung im Einzelfall den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten an Förderschulen sowie im Rahmen der Inklusion (PM-U) eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung übernehmen diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem erzieherische und sozialpädagogische Aufgaben - z. B. durch die Unterstützung bei der Umsetzung individueller Fördermaßnahmen sowie die Begleitung von Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen. Sie unterstützen die Lehrkraft bei der Strukturierung des Unterrichts, geben individuelle Hilfestellungen und wirken an Maßnahmen zur Verhaltensmodifikation mit. Ihr Einsatz ist bedeutsam, um Überforderung zu vermeiden, die Konzentration zu fördern und das soziale Miteinander zu stabilisieren.

Durch ihre Präsenz und ihr pädagogisches Handeln wirken sie präventiv und unterstützend bei Verhaltensauffälligkeiten mit und tragen damit maßgeblich zur Entlastung der Lehrkräfte als auch zur ganzheitlichen Förderung und Integration der Schülerinnen und Schüler bei.

Im Schuljahr 2024/2025 (Stichtag 01.02.2025) waren an den öffentlichen Schulen PM-U in dem in der Tabelle dargestellten Umfang beschäftigt:

Schulform	Anzahl der PM-U	Arbeitszeit in Std.
Grundschule (GS)	62	1.658,00
GS/Förderschule (FöS)	17	460,36
Hauptschule (HS)	3	74,57
Oberschule (OBS)	26	696,31
Grund- und Oberschule (GOBS)	3	96,83
Gymnasium (GYM)	7	239,70
Kooperative Gesamtschule (KGS)	4	125,93
Integrierte Gesamtschule (IGS)	22	622,45
FöS	1.576	49.044,60
Gesamt	**1.720**	**53.018,75**

Für das Schuljahr 2025/26 liegen die Daten zur Anzahl der im Landesdienst beschäftigten PM-U noch nicht vor.

Seit Beginn der Legislaturperiode wurden bisher insgesamt 124 zusätzliche Vollzeiteinheiten (VZE) für PM-U geschaffen. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die personelle Ausstattung an Förderschulen und im Rahmen der Inklusion zu verbessern sowie die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu gewährleisten.

Ab dem 01.08.2026 wird ein weiteres Kontingent von 100 VZE für pädagogische Fachkräfte dauerhaft bereitgestellt. Diese zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten sind sowohl für Förderschulen als auch für andere öffentliche allgemeinbildende Schulen vorgesehen, um die Umsetzung der Inklusion nachhaltig zu unterstützen. Damit wird ein Beitrag geleistet, damit Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder gegebenenfalls auch mit ADHS im inklusiven Unterricht bestmöglich begleitet werden können.

Neben den direkt vom Land beschäftigten PM-U sind weitere Fachkräfte an Schulen tätig, die durch andere Träger - etwa öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege - angestellt sind. Dazu zählen insbesondere Schulbegleitungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder seelischen Behinderungen. Diese Leistungen werden als Individualhilfen über das Achte Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - (§ 35a) und das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX - (§ 112) refinanziert. Die Schulbegleiterinnen und -begleiter sind in der Regel bei freien oder privatgewerblichen Leistungserbringern angestellt. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind für die Bewilligung und Finanzierung zuständig. Das Land nimmt hier lediglich die Rechtsaufsicht wahr.

14. Gibt es verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie pädagogische Fachkräfte im Themenfeld ADHS? Wenn ja, wie wird die Teilnahme überprüft?

Die Anforderungen an die Schulbegleitungen sind höchst unterschiedlich, in Abhängigkeit vom individuell festgestellten Bedarf der Leistungsberechtigten. Und wie bereits in den Vorbemerkungen geschildert, werden die Leistungen in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) durch Leistungserbringer in freier Trägerschaft gewährt.

Aus diesem Grund fallen das Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie eine etwaige Verpflichtung der Mitarbeiter zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterschiedlich aus.

Fortbildungen für schulisches Personal, also auch für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) sowie den niedersächsischen Kompetenzzentren organisiert und angeboten. Der Themenbereich des ADHS gehört dabei mit zu den Inhalten, die in entsprechenden Fortbildungen vermittelt werden. Dabei können die Fortbildungsangebote im Niedersächsischen LernCenter (NLC) niedrigschwellig aufgerufen werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht verpflichtend und wird im Rahmen der Fortbildungskonzepte der Schulen umgesetzt. Dadurch können schulspezifische Lösungen, die den konkreten Anforderungen vor Ort entsprechen, umgesetzt werden.

Es gibt ein breites Spektrum an freiwilligen und bedarfsorientierten Fortbildungen zum Themenfeld ADHS für das schulische Personal. Diese werden regelmäßig über das NLQ sowie durch die Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung angeboten. Neben Lehrkräften stehen diese Fortbildungen auch dem nicht-lehrenden Personal wie Schulbegleitungen oder pädagogischen Fachkräften ausdrücklich offen. Ein Überprüfungsmechanismus existiert nicht. Die Fortbildungsbedarfe werden regelmäßig evaluiert und an den aktuellen Erfordernissen angepasst und gegebenenfalls ausgeweitet.

15. Welche strukturellen Maßnahmen (z. B. feste Ansprechpartner, Teamabsprachen, Einsatzpläne) bestehen an den Schulen zur Einbindung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in den pädagogischen Alltag?

Aufgrund der verschiedenen Rechtskreise lassen sich Strukturen für den gegenseitigen Austausch zwar vereinbaren, jedoch nicht verbindlich festlegen. Die Schulleitung übt gegenüber den Schulbe-

gleitungen keine Vorgesetztenfunktion aus, sodass eine verbindliche Teilnahme von Schulbegleitungen z. B. an Dienstbesprechungen nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Schulbegleitungen im Rahmen ihrer Arbeitszeit unmittelbar für die Unterstützung des jeweiligen Kindes bzw. des/der Jugendlichen zur Verfügung stehen.

In den Schulen werden grundsätzlich keine Einsatzpläne für die Schulbegleitungen aufgestellt. Die Schulbegleitung begleitet das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen in dem von Amts wegen festgelegten Stundenumfang im stunden- bzw. vertretungsplanmäßig festgelegten Unterricht. Einsatzpläne können dann erforderlich werden, wenn in der Schule ein Pooling der Schulbegleitungen erfolgt.

16. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der personellen Versorgung und Unterstützungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit ADHS im niedersächsischen Schulsystem?

Das niedersächsische Schulsystem ist durch seine Mehrschichtigkeit, die über die rein personelle Ausstattung von Schulen hinausgeht, gut aufgestellt, um Schülerinnen und Schüler mit ADHS zu unterstützen. In allen 46 Landkreisen und kreisfreien Städten beraten die RZI Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Schulen spezifisch zu Inklusionsfragen und unterstützen bei der Vermittlung passgenauer Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen wie ADHS. Zudem kann der Nachteilsausgleich als niederschwelliges Instrument eine bedeutende Rolle spielen. Schülerinnen und Schüler mit ADHS können durch die Anpassungen der Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitsplatzgestaltung, Zeitzugabe) unterstützt werden.

Zur systemischen Stärkung der Schulen in Bezug auf die Unterstützung von emotionalen und sozialen Entwicklungsprozessen der Schülerinnen und Schüler wurden im März 2022 das „Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen“ und der „Werkzeugkoffer zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zur praktischen Anwendung vom MK veröffentlicht. Das Konzept ES verfolgt einen präventiven Ansatz, damit die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nicht erforderlich wird. Den Beteiligten wird ein umfassendes Handwerkszeug zur Verfügung gestellt, welches auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer ADHS-Diagnose hilfreich sein kann.

Ein weiterer bedeutender Teil des Unterstützungssystems für die Schulen sind die Mobilen Dienste, hier insbesondere für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Mobilen Dienste beraten und unterstützen die inklusiven Schulen auch dahingend, der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung präventiv entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler bestmöglich entwickeln können.

Zu näheren Details hinsichtlich der Unterstützungsstrukturen wird auf die Antwort zu der o. g. Großen Anfrage (Drucksache 19/8436) verwiesen.

17. Welche Zielwerte verfolgt die Landesregierung bei der weiteren Umsetzung der Poollösung für Schulbegleitungen (z. B. Reaktionszeit, Personaleinsatz, Verfügbarkeit)?

Die rechtliche Grundlage für den schulbezogenen Einsatz der Schulbegleitungen in den inklusiven Schulen im Rahmen einer „Poolbildung“ ist verankert in § 112 Abs. 4 SGB IX. Sowohl im Interesse einer effektiven Lernatmosphäre innerhalb der Klasse als auch aus schulorganisatorischen Gründen kann die gemeinsame Leistungserbringung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vorteilhaft sein.

Die Schulbegleitung kann danach für mehrere leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist, dem Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 8 und 104 SGB IX und § 5 SGB VIII entspricht und dem jeweiligen individuellen Bedarf Rechnung getragen werden kann. Voraussetzung hierfür ist immer ein individueller Bedarf der Schülerin oder des Schülers.

Wie bereits in den Vorbemerkungen geschildert, werden die Leistungen in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) gewährt. Das Land hat somit keinen Einfluss darauf, in welcher Form die Hilfeleistung von den einzelnen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt wird.

18. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um dem Bedarf an Schulbegleitung und pädagogischer Unterstützung im Zusammenhang mit ADHS gerecht zu werden?

Wie in den Vorbemerkungen der Landesregierung bereits erwähnt, werden die Leistungen in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) gewährt. Diese haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII den Bestand an Diensten festzustellen, den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend so zu planen, dass die erforderlichen und geeigneten Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Im Rahmen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII unterstützt das Land als überörtlicher Träger bei der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots.

Zu den umfänglichen Möglichkeiten und Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung in den Schulen und durch das Beratungs- und Unterstützungsangebot der RLSB wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 16 verwiesen.

(Verteilt am 21.01.2026)